



GEMEINDE **GOSSAU**

# **REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDE-ZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV**

GEMEINDE GOSSAU

vom 2. November 2022



# Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz .....	2
2. weitere Bestimmungen.....	2
3. Einsprachebestimmungen .....	3
4. Schlussbestimmungen.....	3

# 1. Grundsatz

**Art. 1**  
**Leistungsarten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gossau ZH richtet Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Zudem werden gemäss kantonalen Gesetzgebung Beihilfen gewährt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Gossau ZH richtet zudem monatliche Gemeindegzuschüsse aus.

**Art. 2**  
**Anspruchsvoraussetzungen**

Der Gemeindegzuschuss wird ausgerichtet:

- a) wenn alle Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen gesetzlichen Beihilfe erfüllt sind (Kanton Zürich)
- b) wenn der/die Gesuchsteller/in seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz mit Aufenthalt in der Gemeinde Gossau ZH hat
- c) wenn der/die Gesuchsteller/in in einer Wohnung lebt (nicht Heimaufenthalt)
- d) wenn das anrechenbare Vermögen unter der entsprechenden Vermögensfreigrenze (gemäss Zusatzleistungsgesetz Kanton Zürich) liegt

**Art. 3**  
**Höhe**

<sup>1</sup> Der Gemeindegzuschuss beträgt:

	pro Jahr	pro Monat
a) für Alleinstehende	CHF 600.00	CHF 50.00
b) für Ehepaare und Familien	CHF 960.00	CHF 80.00

## 2. weitere Bestimmungen

**Art. 4**  
**Anpassung an die Teuerung**

Die Gemeindegzuschüsse werden ab 2012 analog der AHV/IV-Renten mit dem entsprechenden Mischindex an die Teuerung angepasst.

**Art. 5**  
**Verweigerung und Kürzung**

Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden:

- a) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist
- b) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs hypothetisches Einkommen anzurechnen ist

- Art. 6  
Rückerstattung**
- Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
- a) aus dem Nachlass einer bisher oder früher beziehenden Person. Bei Ehegatten entsteht ein Rückforderungsanspruch erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen. Dabei gelten die Bestimmungen des §19 Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) analog.
  - b) wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
  - c) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen über der Vermögensfreigrenze (BH) liegt.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurück zu erstatten.

- Art. 7  
Auszahlung der  
Gemeindegzuschüsse**
- Die Auszahlung der Gemeindegzuschüsse erfolgt monatlich.

- Art. 8  
Vollzug**
- Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und des vorliegenden Reglements liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen in der Gemeinde Gossau ZH.

### **3. Einsprachebestimmungen**

- Art. 9  
Einsprache und  
Beschwerde**
- Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung, Kürzung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung Einsprache nach Art. 52 ATSG erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.

### **4. Schlussbestimmungen**

- Art. 10  
Inkrafttreten**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über die Gewährung von Gemeinde-Zuschüssen zur AHV/IV.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Gewährung von Gemeinde-Zuschüssen zur AHV/IV vom 21. Oktober 2020 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates aufgehoben.

Das vorstehende Reglement über die Gewährung von Gemeinde-Zuschüssen zur AHV/IV wurde an der Sitzung des Gemeinderates Gossau ZH vom 2. November 2022 genehmigt.

Gossau ZH, 2. November 2022

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Reglement über die Gewährung von Gemeinde-Zuschüssen zur AHV/IV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.





GEMEINDE **GOSSAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)